

Name der Gesellschaft:
Metallurgische Gesellschaft zu Aachen.

会社名：
アーヘン金属会社（追加）

認可年月日：
1858.03.08.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 14, Jg.1858, SS.97-99.;
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1858, SS.148-149.

ファイル名：
18580308MGA_A.pdf

(No. 4860.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Befätigung des Statuts einer unter der Benennung „Stargarber Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft“ gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 6. April 1858.

N. 211. Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 23. Februar d. J. will ich den Metallurgische Gesellschaft zu Bonn betr. auf Grund der anliegenden General-Versammlungs-Beschlüsse vom 14. Juni 1856 in der angeschlossenen notariellen Verhandlung vom 30. November 1857 aufgestellten Nachtrag zu dem Statute der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30. Mai und 10. September 1849, sowie die Verlegung des Domicils derselben von Bonn nach Aachen hiermit genehmigen. Zugleich bestimme Ich, daß der Regierung zu Aachen, sowie allen denjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben sollte, das Recht zusteht, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen, und daß dieser Kommissarius befugt ist, die General-Versammlung und sonstigen Gesellschafts-Organe gültig zusammen zu berufen, oder ihre Berufung zu verlangen, ihren Beratungen beizuwohnen, auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von dem Zustande ihrer Kassen und Etablissements Kenntniß zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

gez. Prinz von Preußen.

ggezt. von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

N a c h t r a g

zu dem unterm. 10. September 1849 Allerhöchst bestätigten Statute der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn.

An die Stelle der Art. 1, 2, 4, 5, 9, 27 und 35 des unter dem 10. September 1849 landesherrlich bestätigten Statuts der anonymen Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn treten folgende Bestimmungen.

Art. 1. Die anonyme Gesellschaft heißt: Metallurgische Gesellschaft zu Aachen.

Art. 2. Sie hat ihren Sitz zu Aachen.

Art. 4. Die Gesellschaft löst sich auf, wenn solches:

- a. in Folge des Verlustes der Hälfte ihres Kapitals von der Regierung verlangt wird;
- b. wenn eine Auflösung durch eine General-Versammlung beschlossen wird.

Ein solcher Beschluß kann nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden, in welcher wenigstens drei Fünftel der ausgegebenen Aktien vertreten sein müssen, und wenn wenigstens drei Viertel der vertretenen Aktien demselben beistimmen.

Die Abstimmung darüber geschieht nicht nach den Bestimmungen des Art. 32 dieser Statuten, vielmehr hat jede Aktie eine Stimme.

Die Berufung zu einer solchen General-Versammlung erfolgt durch zweimalige öffentliche Aufforderung in den in Art. 35 bezeichneten Blättern, welche zum ersten Male mindestens einen Mo-

nat, zum zweiten Male mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritt geschehen und den Zweck derselben enthalten muß.

Art. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 8000 Aktien, jede zu Thaler 150 abgetheilt. Die älteren, bereits ausgegebenen und vollständig eingezahlten 4755 Aktien von je 250 Thalern werden gegen die gleiche Anzahl Aktien von je Thaler 150 umgetauscht.

Die Aufforderung zu diesem Umtausche erfolgt durch die Direktion der Gesellschaft zu vier verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei Monaten durch die in Art. 35 bezeichneten öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter der Regierungen zu Aachen und Köln.

Nach Ablauf von drei Monaten von der letzten Bekanntmachung angerechnet, wird ein Präklusivtermin auf ein Jahr hinaus angesetzt und in jedem Monat einmal durch die angeführten Blätter bekannt gemacht.

Mit dem Eintritt des Präklusivtermins werden alle nicht eingelieferten früheren Aktien-Dokumente ungültig und alle Ansprüche aus denselben an die Gesellschaft erlöschen.

Obiges Kapital kann durch Beschluß der General-Versammlung bis auf 12,000 Aktien von je Thaler 150 erhöht werden. — Solche wie auch fernere Erhöhungen sind der Autorisation der höchsten Staatsbehörde unterworfen.

Art. 9. Die Einzahlungen weiter auszugebender Aktien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft.

Alle, die Einzahlungen betreffenden Bekanntmachungen und Aufforderungen geschehen in den Art. 35 gedachten öffentlichen Blättern zu Aachen, Köln, Lüttich und Brüssel, und erfolgen die Aufforderungen wenigstens 14 Tage vor der Einzahlung.

In Ermangelung der Einzahlungen in den festgesetzten Fristen sollen die Aktien der säumigen Aktionaire der Gesellschaft von Rechtswegen zufallen, ohne daß es einer Inverzugstellung bedarf. — Die geleisteten Abschlags-Zahlungen verfallen dann ebenfalls der Gesellschaft als Strafe und ohne daß der säumige Aktionair die gezahlten Raten zurückfordern kann.

Art. 27. Die General-Versammlung bildet sich aus Aktionairen, die wenigstens fünf Aktien haben, sie versammelt sich alle Jahre in der ersten Hälfte des Monats Juni zu Aachen unter dem Vorß des Präsidenten des Direktorialrathes oder dessen Stellvertreter. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung in den im Art. 35 bezeichneten Blättern zwanzig Tage vor dem Zusammentritte.

Art. 35. Die Benachrichtigungen und Anzeigen zur Einzahlung der Aktien, Zusammenberufungen und alle anderen, im Gesamt-Interesse der Gesellschaft zu machenden Mittheilungen sind hinlänglich durch die Ankündigungen in öffentlichen Blättern zu Aachen, Köln, Lüttich und Brüssel erwiesen und zwar in der Aachener Zeitung, in der Kölnischen Zeitung, im Journal de Liège, in der Independance belge von Brüssel.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter, soll die Bekanntmachung durch die übrigen so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat.